



Merkblatt – Zugelassene Lagerinhaber, Pflichtlagerhalter und Importeure

EDV-Vorschriften für die periodische Meldung

EDV-Vorschriften für die periodische Steueranmeldung von zugelassenen Lagerinhabern, Pflichtlagerhaltern und Importeuren

1.	Allgemeines	3
1.1	Periodische Steueranmeldung	3
1.2	Melde- und Steuerpflichtigen-Nummer	4
1.3	Nummerierung der zugelassenen Lager und der Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager	4
1.4	Artikel-Nummer	4
1.5	Steuersatz-Code	4
1.6	Datensatz	5
1.7	Plausibilität und Kontrolle der Daten	5
1.8	Reihenfolge der Datensätze in der periodischen Steueranmeldung	6
2.	Beschreibung der einzelnen Datensätze (DS)	7
3.	Block 1 - Datensätze für die periodische Steueranmeldung für Ausgänge ab Steuerfreilager und Erdölraffinerien	7
3.1	Ausgang in den freien Verkehr ab Steuerfreilager und Erdölraffinerien	8
3.1.1	Aufteilung der Bruttomengen gemäss Zähler - DS 601	8
3.1.2	VRU-Abzüge - DS 602	8
3.1.3	Rücknahmen aus dem freien Verkehr (ex Steuerfreilager, Erdölraffinerien oder ex Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager) - DS 603	8
3.1.4	Nettomenge je Steuerfreilager / Erdölraffinerie - DS 604	9
3.1.5	Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie) - DS 607	9
3.2	Eigenverbrauch in Steuerfreilager und Erdölraffinerien	9
3.2.1	Aufteilung der Bruttomengen gemäss Zähler - DS 701	9
3.2.2	VRU-Abzüge - DS 702	9
3.2.3	Nettomenge je Steuerfreilager / Erdölraffinerie - DS 704	9
3.2.4	Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie) - DS 707	9
3.3	Steueranmeldung von Waren auf Begleitschein ab Steuerfreilager / Erdölraffinerien	10
3.3.1	Aufteilung der Bruttomenge - DS 801	10
3.3.2	VRU-Abzug - DS 802	10
3.3.3	Nettomenge - DS 804	10
3.3.4	Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie) - DS 807	10

3.4	Vorschuss auf Treibstoffgemischen	10
3.4.1	Abzug Vorschuss auf Treibstoffgemischen bei der Einfuhr (LC3 und 4) - DS 992..	10
3.4.2	Abzug Vorschuss auf der Vermischung von biogenen Treibstoffen in Steuerfreilager - DS 993	11
3.5	Gesamtbetrag der periodischen Steueranmeldung - DS 999	11
3.6	Matrix der Datensätze für die periodische Steueranmeldung: Ausgänge in den freien Verkehr ab Steuerfreilager und Erdölraffinerie	12
4.	Block 2 - Zusätzliche Datensätze für die Steueranmeldung von verbrauchter Prozessenergie in der Erdölraffinerie (Erdölraffineriebetreiber)	15
4.1	Aufteilung der Bruttomengen gemäss Zähler - DS 711	15
4.1.1	Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie) - DS 717	15
4.2	Matrix der zusätzlichen Datensätze für die Steueranmeldung von verbrauchter Prozessenergie in der Erdölraffinerie (Erdölraffineriebetreiber).....	16
5.	Block 3 - Datensätze für die periodische Steueranmeldung von Entlassungen aus der Lagerhaltungspflicht (Pflichtlagerhalter).....	17
5.1	Entlassung aus der Lagerhaltungspflicht	17
5.1.1	Bruttomenge - DS 621	17
5.1.2	Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie) - DS 627	17
5.2	Steueranmeldung von Waren auf Begleitschein ab Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager	18
5.2.1	Bruttomenge - DS 821	18
5.2.2	Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie) - DS 827	18
5.3	Gesamtbetrag der periodischen Steueranmeldung - DS 999	18
5.4	Matrix der Datensätze für die periodische Steueranmeldung von Entlassungen aus der Lagerhaltungspflicht (Pflichtlagerhalter).....	19
6.	Block 4 - Datensätze für die periodische Steueranmeldung von Einfuhren in den freien Verkehr (Importeure)	20
6.1	Überführungen in den freien Verkehr ab Zollgrenze.....	20
6.1.1	Bruttomenge - DS 641	20
6.1.2	Rücknahme von Restmengen in Steuerfreilager oder Erdölraffinerien von ab Grenze in den freien Verkehr eingeführten Mengen - DS 643	21
6.1.3	Nettomenge - DS 644	21
6.1.4	Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie) - DS 647	21
6.2	Steueranmeldung von Waren auf Begleitschein ab Zollgrenze	21
6.2.1	Bruttomenge - DS 841	21
6.2.2	Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie) - DS 847	21
6.3	Gesamtbetrag der periodischen Steueranmeldung - DS 999	22
6.4	Matrix der Datensätze für die periodische Steueranmeldung von Einfuhren in den freien Verkehr (Importeure).....	23
7.	Rekordbeschreibung für die Datenübermittlung	24
7.1	Erläuterungen und Standards	24
8.	Verzeichnis der Abkürzungen.....	25

EDV-Vorschriften für die periodische Steueranmeldung von zugelassenen Lagerinhabern, Pflichtlagerhaltern und Importeuren

Die Steuerforderung entsteht mit der Überführung der Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr. Als solche gilt:

- für Waren, die eingeführt werden, der Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr;
- für Waren in zugelassenen Lagern (Steuerfreilager, Erdölraffinerien; Art. 27-32) der Zeitpunkt, in dem die Waren das Lager verlassen oder im Lager verwendet werden;
- für Waren, die dem Verkehr unter Steueraussetzung entnommen werden (Art. 32), der Zeitpunkt nach Buchstabe a oder b;
- für Waren, die ausserhalb eines zugelassenen Lagers hergestellt werden, der Zeitpunkt ihrer Herstellung.

Steuerpflichtig sind:

- die zugelassenen Lagerinhaber;
- die Pflichtlagerhalter
- die Importeure;
- Personen, die versteuerte Waren zu Zwecken abgeben, verwenden oder verwenden lassen, die einem höheren Steuersatz unterliegen;
- Personen, die unversteuerte Waren abgeben, verwenden oder verwenden lassen.

Die vorliegenden Erläuterungen beziehen sich auf die periodische Steueranmeldung von zugelassenen Lagerinhabern, Pflichtlagerhaltern und Importeuren.

1. Allgemeines

1.1 Periodische Steueranmeldung (p.Sta)

Die periodischen Steueranmeldungen müssen mit EDV erstellt und übermittelt werden. Die elektronische Datenkommunikation erfolgt ausschliesslich über E-Mail. Importeure, die über eine Bewilligung des BAZG zur periodischen Steueranmeldung verfügen, sowie zugelassene Lagerinhaber und Pflichtlagerhalter müssen periodisch bis zum 10. Tag des Folgemonats eine definitive Steueranmeldung abgeben. Eine Periode entspricht dem Kalendermonat.

! Steueranmeldungen für an privilegierte Empfänger bestimmte Waren: Für Treibstoffe, die der Versorgung von Luftfahrzeugen dienen und für Brenn- und Treibstoffe, die im Rahmen der diplomatischen und konsularischen Beziehungen geliefert werden, muss das Formular 45.35 (Steueranmeldung/-rückerstattungsantrag) eingereicht werden. Solche Waren können nicht mit der periodischen Steueranmeldung angemeldet werden.

Eine Person, die gleichzeitig zugelassener Lagerinhaber, Pflichtlagerhalter und oder Importeur ist, gibt nur eine periodische Steueranmeldung ab. In solchen Steueranmeldungen muss nach den verschiedenen Bezugsmöglichkeiten (ab Zollgrenze / ab Steuerfreilager / Erdölraffinerien oder ab Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager) unterteilt werden.

1.2 Melde- und Steuerpflichtigen-Nummer

Importeure, die zur periodischen Steueranmeldung berechtigt sind, sowie zugelassene Lagerinhaber und Pflichtlagerhalter erhalten von dem BAZG eine individuelle Melde- und Steuerpflichtigen-Nummer (*Internet BAZG / Informationen Firmen / Steuern und Abgaben / Mineralölsteuer / Für Steuerpflichtige*):

- Melde-/Steuerpflichtige mit Waren, die gemäss elektronischem Zolltarif (Rubrik Bewilligung) der Bewilligung der CARBURA unterstellt sind:
 - vierstellige GEB-Nummer der CARBURA;
- andere Melde-/Steuerpflichtige:
 - fünfstellige Melde-/Steuerpflichtigen-Nummer des BAZG

Die erwähnten Melde-/Steuerpflichtigen-Nummern sind in der periodischen Steueranmeldung wie folgt anzugeben:

- per EDV gemäss Ziffer 7 „*Rekordbeschreibung für die Datenübermittlung*“ hiernach
- Form. 45.30 "periodische Steueranmeldung": Rubrik 5

1.3 Nummerierung der zugelassenen Lager und der Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager

Jedem zugelassenen Lager und jedem Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager wird von dem BAZG eine individuelle, vierstellige Lager-Nummer zugeteilt. Die Lager-Nummern sind in den Korrespondenzen mit dem BAZG und in der periodischen Steueranmeldung wie folgt anzugeben:

- per EDV gemäss Ziffer 7 „*Rekordbeschreibung für die Datenübermittlung*“ hiernach
- Form. 45.30 "periodische Steueranmeldung": Rubrik 7, Spalte "Lager-Nr."

1.4 Artikel-Nummer

Im Mineralölsteuertarif sind die Waren nach der Nomenklatur des Zolltarifs bezeichnet. Zur Vereinfachung der Dateneingabe werden von den Melde- und Steuerpflichtigen und im EDV-System des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit anstelle der achtstelligen Zolltarifnummern und der dazugehörenden statistischen Schlüsselzahlen dreistellige, produktspezifische Artikel-Nummern verwendet. Die Artikel-Nummern sind in der periodischen Steueranmeldung wie folgt anzugeben:

- per EDV gemäss Ziffer 7 „*Rekordbeschreibung für die Datenübermittlung*“ hiernach
- Form. 45.30 "periodische Steueranmeldung": Rubrik 7, Spalte „Artikel-Nr.“

1.5 Steuersatz-Code

Der dreistellige Steuersatz-Code identifiziert einen Steuersatz in Franken je 1000 Liter bei 15 °C bzw. je 1000 kg Eigenmasse. Die gültigen Steuersatz-Codes mit den entsprechenden Steuersätzen sind in der MinöSt-Artikelliste aufgeführt (*Internet BAZG / Informationen Firmen / Steuern und Abgaben / Mineralölsteuer / Für Steuerpflichtige*).

Die Steuersatz-Codes sind in der periodischen Steueranmeldung wie folgt anzugeben:

- per EDV gemäss Ziffer 7 „*Rekordbeschreibung für die Datenübermittlung*“ hiernach
- Form. 45.30 "periodische Steueranmeldung": Rubrik 7, Spalte „SC“

1.6 Datensatz (DS)

Jeder Geschäftsfall entspricht im EDV-System Mineralölsteuer einem Datensatz, mit dem der Geschäftsfall in der periodischen Steueranmeldung getrennt je Artikel und Steuersatz-Code gemeldet wird. Der verwendete Ausdruck "Geschäftsfall" bezieht sich jeweils auf die einzelne Bewegung.

1.7 Plausibilität und Kontrolle der Daten

Alle elektronisch übermittelten Daten werden von dem BAZG summarisch plausibilisiert. Werden anlässlich dieser Prüfung Fehler festgestellt, wird der Steuerpflichtige benachrichtigt. Dieser hat die erforderlichen Korrekturen unverzüglich vorzunehmen und das gesamte Datenfile nochmals zu übermitteln. Dieser Vorgang wiederholt sich so lange, bis das System die Meldungen akzeptiert und in die Datenbank Mineralölsteuer (DB MinöSt) übernommen hat.

Die Plausibilität beschränkt sich auf Unvereinbarkeiten, die das System überprüfen kann, z. B.:

- Melde- und Steuerperiode;
- Lager-Nummern;
- Nummern der zugelassenen Lagerinhaber bzw. Pflichtlagerhalter;
- Datensatz-Nummern;
- Artikel-Nummern;
- Bestände;
- Steuerbeträge.

Prüfungen hinsichtlich der weiteren in den einzelnen Datensätzen gemachten Angaben erfolgen in einem zweiten Schritt.

Beispiel: Wird eine Ware von einem zugelassenen Lager in den freien Verkehr überführt, meldet das zugelassene Lager in seiner periodischen Meldung sämtliche Ausgänge während der Steuerperiode als Globalposten mit Datensatz 201. In der periodischen Steueranmeldung hat der zugelassene Lagerinhaber daraufhin die Waren zur definitiven Versteuerung mit den Datensätzen 601 – 604 und 607 anzumelden. Um den Vorgang identifizieren zu können, sind bei den Datensätzen 201 (periodische Meldung) und 601 (periodische Steueranmeldung) identische Zusatzangaben (Nummer des zugelassenen Lagers, Nummer des zugelassenen Lagerinhabers, Bewegungs-Datum, Artikel-Nr., Menge, Verkehrszweig, VRU) zu machen. Stellt das System Unstimmigkeiten fest, klärt das BAZG die Differenzen ab. Die Steuerpflichtigen haben sämtliche Auskünfte zu geben und Vorkehrungen zu treffen, damit Differenzen bereinigt werden können.

1.8 Reihenfolge der Datensätze in der periodischen Steueranmeldung

Für die bessere Lesbarkeit (ist bei Systemausfall oder für die Fehlererrierung wichtig) wird empfohlen, folgende Reihenfolge der Datensätze stets einzuhalten:

POSITION	BESCHREIBUNG	DATENSÄTZE	SORTIERUNG
1	Auslagerungen ab Steuerfreilager / Erdölraffinerie	601 - 604	Aufsteigend pro Lager-Nr.
2	Summentotal aller DS 604	607	-
3	Eigenverbrauch im Steuerfreilager / Erdölraffinerie	701, 702, 704	Aufsteigend pro Lager-Nr.
4	Summentotal aller DS 704	707	-
5	Prozessenergie in der Erdölraffinerie	711, 717	-
6	Entlassungen aus der Lagerhaltungspflicht (Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager)	621, 627	-
7	Einfuhren ab Zollgrenze	641, 643, 644	Aufsteigend pro Bewegungs- Nr.
8	Summentotal aller DS 644	647	-
9	Verbuchungen von Begleitscheinen ab ZL	801, 802, 804	Aufsteigend pro Lager-Nr.
10	Summentotal aller DS 804	807	-
11	Verbuchungen von Begleitscheinen ab Pflichtlager	821, 827	-
12	Verbuchungen von Begleitscheinen ab Grenze	841, 847	-
13	Vorschuss auf Treibstoffgemischen mit biogenen Anteilen ab Einfuhr	992	Aufsteigend pro Bewegungs- Nr.
14	Vorschuss auf Treibstoffgemischen mit biogenen Anteilen ab ZL	993	Aufsteigend pro Lager-Nr.
15	Gesamtbetrag der periodischen Steueranmeldung (netto)	999	-

2. Beschreibung der einzelnen Datensätze

Nachfolgend werden die Geschäftsfälle der Importeure, zugelassenen Lagerinhaber und Pflichtlagerhalter aufgelistet.

Die Beschreibung der einzelnen Datensätze beschränkt sich aus Gründen der Lesbarkeit auf wichtige Zusatzinformationen.

Die nachfolgenden Erläuterungen sind in 4 Blöcke aufgeteilt:

BLOCK	ZIFFER	BESCHREIBUNG
1	3 - 3.6	Datensätze für die Steueranmeldung für Ausgänge ab Steuerfreilager und Erdölraffinerien
2	4. - 4.2	Datensätze für die Steueranmeldung der Prozessenergie ab Erdölraffinerie
3	5. - 5.4	Datensätze für die Steueranmeldung von Entlassungen aus der Lagerhaltungspflicht (Pflichtlagerhalter)
4	6. - 6.3	Datensätze für die Steueranmeldung von Importen in den freien Verkehr (Importeure)

Da ein Steuerpflichtiger für mehrere Funktionen bewilligt sein kann, sind für die Erstellung der p.Sta alle betreffenden Blöcke zu berücksichtigen.

3. Block 1 - Datensätze für die periodische Steueranmeldung für Ausgänge ab Steuerfreilager und Erdölraffinerien

DATENSATZ	BEWEGUNG	BESCHREIBUNG
Ausgang in den freien Verkehr ab Steuerfreilager / Erdölraffinerien - Ziffer 3.1		
601	Bruttomenge	Aufteilung der Bruttomengen gemäss Zähler
602	VRU-Abzug	VRU-Abzüge
603	Rücknahmen	Rücknahmen aus dem freien Verkehr (ex Steuerfreilager, Erdölraffinerien oder ex Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager)
604	Nettomenge	Nettomenge je Steuerfreilager / Erdölraffinerie
607	Totalmenge	Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie)
Eigenverbrauch in Steuerfreilager / Erdölraffinerien - Ziffer 3.2		
701	Bruttomenge	Aufteilung der Bruttomengen gemäss Zähler
702	VRU-Abzug	VRU-Abzüge
704	Nettomenge	Nettomenge je Steuerfreilager / Erdölraffinerie
707	Totalmenge	Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie)
Steueranmeldung von Waren auf Begleitschein - Ziffer 3.3		
801	Bruttomenge	Aufteilung der Bruttomenge
802	VRU-Abzug	VRU-Abzüge
804	Nettomenge	Nettomenge
807	Totalmenge	Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie)

DATENSATZ	BEWEGUNG	BESCHREIBUNG
Vorschuss auf Treibstoffgemischen mit biogenen Anteilen - Ziffer 3.4		
992	Abzug Einfuhr	Abzug Vorschuss auf Treibstoffgemischen bei der Einfuhr
993	Abzug Vermischung	Abzug Vorschuss auf der Vermischung von biogenen Treibstoffen in Steuerfreilager
Gesamtbetrag der periodischen Steueranmeldung - Ziffer 3.5		
999	Gesamtbetrag	Gesamtbetrag der periodischen Steueranmeldung

3.1 Ausgang in den freien Verkehr ab Steuerfreilager / Erdölraffinerien

Für jede Meldeperiode sind die Überführungen für jedes Steuerfreilager, jede Erdölraffinerie, jeden Artikel und jeden Steuersatz, je nach Geschäftsfall einzeln oder global, zu melden. Es gelten folgende Datensätze:

3.1.1 Aufteilung der Bruttomengen gemäss Zähler - DS 601

Die Geschäftsfälle einer Meldeperiode sind, aufgeteilt nach den möglichen VRU/Verkehrszweig-Varianten, als ein Globalposten zu melden.

Alle Warenmengen, die während der Steuerperiode in den freien Verkehr gesetzt und in der periodischen Meldung mit Datensatz 201 des BAZG gemeldet wurden, sind mit Datensatz 601 zur Versteuerung anzumelden.

Werden während einer Periode Waren eines Artikels in den freien Verkehr gesetzt, die aufgrund ihrer Verwendung unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen, ist eine Aufteilung dieser Warenmengen nach den möglichen Steuersatz-Codes (gemäss Ziffer 1.5 „Steuersatz-Code“ hiervor) vorzunehmen.

Die bei diesem Datensatz erforderlichen Angaben entsprechen den mit Datensatz 201 in der periodischen Meldung gemeldeten Angaben.

3.1.2 VRU-Abzüge - DS 602

Die Geschäftsfälle einer Meldeperiode sind, aufgeteilt nach den möglichen VRU/Verkehrszweig-Varianten, als ein Globalposten zu melden.

VRU-abzugsberechtigt ist Autobenzin der Zolltarifnummer 2710.1211 (Artikel-Nr. 201/202/206 und 207).

Die beim Datensatz 602 berechneten VRU-Mengen basieren auf den mit Datensätzen 201 und 601 gemeldeten Angaben in den Feldern VRU-Code und Verkehrszweig-Nr. (VKZ).

3.1.3 Rücknahmen aus dem freien Verkehr (ex Steuerfreilager, Erdölraffinerien oder ex Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager) - DS 603

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Die Warenmengen, die während der Steuerperiode aus dem freien Verkehr in ein Steuerfreilager / eine Erdölraffinerie rücküberführt und in der periodischen Meldung mit Datensatz 106 gemeldet wurden, sind mit Datensatz 603 zur Steuerrückerstattung anzumelden. Rücknahmen von Waren ex Grenze (Datensatz 107) sind mit Datensatz 643 zur Steuerrückerstattung anzumelden.

Die beim Datensatz 603 erforderlichen Angaben entsprechen den mit Datensatz 106 in der periodischen Meldung gemeldeten Angaben.

3.1.4 Nettomenge je Steuerfreilager / Erdölraffinerie - DS 604

Ermittlung der je Steuerfreilager / Erdölraffinerie zu versteuernden Nettomenge. Berechnung:

+	Menge DS 601	Bruttomenge
-	Menge DS 602	VRU-Abzüge
-	Menge DS 603	Rücknahmen aus dem freien Verkehr
=	<u>Menge DS 604</u>	Nettomenge

3.1.5 Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie) - DS 607

Ermittlung der für den Steuerpflichtigen (zugelassenen Lagerinhaber) in allen Steuerfreilagern / Erdölraffinerien zu versteuernden Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie). Berechnung:

Summe der Mengen DS 604 pro Steuersatz = Menge DS 607 pro Steuersatz

3.2 Eigenverbrauch in Steuerfreilager / Erdölraffinerien

Für jede Meldeperiode ist der steuerpflichtige Eigenverbrauch für jedes Steuerfreilager / Erdölraffinerie, jeden Artikel und jeden Steuersatz global zu melden. Es gelten folgende Datensätze:

3.2.1 Aufteilung der Bruttomengen gemäss Zähler - DS 701

Alle Warenmengen, die während der Steuerperiode in Steuerfreilager und Erdölraffinerien zum Eigenverbrauch verwendet und in der periodischen Meldung mit Datensatz 209 des BAZG gemeldet wurden, sind zur Versteuerung anzumelden.

Während einer Periode zum Eigenverbrauch verwendete Waren eines Artikels, die aufgrund ihrer Verwendung unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen, sind nach den möglichen Steuersatz-Codes (gemäss Ziffer 1.5 „Steuersatz-Code“ hiavor) aufzuteilen.

Die beim Datensatz 701 erforderlichen Angaben entsprechen den mit Datensatz 209 in der periodischen Meldung gemeldeten Angaben.

3.2.2 VRU-Abzüge - DS 702

VRU-abzugsberechtigt ist Autobenzin der Zolltarifnummer 2710.1211 (Artikel-Nr. 201/202/206 und 207).

Die beim Datensatz 702 berechneten VRU-Mengen basieren auf den mit Datensätzen 209 und 701 gemeldeten Angaben in den Feldern VRU-Code und Verkehrszweig-Nr. (VKZ).

3.2.3 Nettomenge je Steuerfreilager / Erdölraffinerie - DS 704

Ermittlung der je Steuerfreilager / Erdölraffinerie zu versteuernden Nettomenge. Berechnung:

+	Menge DS 701	Bruttomenge
-	Menge DS 702	VRU-Abzüge
=	<u>Menge DS 704</u>	Nettomenge

3.2.4 Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie) - DS 707

Ermittlung der für den Steuerpflichtigen (zugelassenen Lagerinhaber) in allen Steuerfreilagern / Erdölraffinerien zu versteuernden Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie). Berechnung:

Summe der Mengen DS 704 pro Steuersatz = Menge DS 707 pro Steuersatz.

3.3 Steueranmeldung von Waren auf Begleitschein ab Steuerfreilager / Erdölraffinerien

Für jede Meldeperiode sind die Geschäftsfälle einzeln zu melden. Steueranmeldungen von Waren auf Begleitscheinen können mit der periodischen Steueranmeldung angemeldet werden.

Bei der Steueranmeldung von Waren auf Begleitscheinen mittels periodischer Steueranmeldung ist wie folgt vorzugehen:

- in der Steuerperiode, in der der Begleitschein ausgestellt wurde → Steueranmeldung mit Datensatz 801;
- in der Steuerperiode, die der Ausstellung des Begleitscheins folgt → Steueranmeldung mit Datensatz 801. Das BAZG erhebt für die verspätete Zahlung einen Verzugszins.

Unterlässt der Aussteller die Steueranmeldung, erlässt das BAZG eine Steuerverfügung und erhebt für die verspätete Zahlung einen Verzugszins.

3.3.1 Aufteilung der Bruttomenge - DS 801

Die beim Datensatz 801 erforderlichen Angaben entsprechen den mit Datensatz 202, 203 oder 204 in der periodischen Meldung gemeldeten Angaben.

Werden Waren eines Artikels in den freien Verkehr gesetzt, die aufgrund ihrer Verwendung unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen, ist eine Aufteilung dieser Warenmengen nach den möglichen Steuersatz-Codes (gemäss Ziffer 1.5 „Steuersatz-Code“ hiervor) vorzunehmen.

3.3.2 VRU-Abzüge - DS 802

VRU-abzugsberechtigt ist Autobenzin der Zolltarifnummer 2710.1211 (Artikel-Nr. 201/202/206 und 207). Je Verkehrszweig-Variante (VKZ) und Steuersatz-Code ist nur eine Menge in der periodischen Steueranmeldung auszuweisen.

Für die mit den Datensätzen 202, 203 und 204 gemeldeten Waren, die mit Datensatz 801 zur Versteuerung angemeldet werden, kann der VRU-Abzug gemäss der Angaben in der periodischen Meldung geltend gemacht werden.

3.3.3 Nettomenge - DS 804

Ermittlung der zu versteuernden Nettomenge. Pro Artikel und Steuersatz-Code ist nur ein Datensatz 804 aufzuführen. Berechnung:

$$\begin{array}{r} + \text{ Menge DS 801 } \text{ Bruttomenge} \\ - \text{ Menge DS 802 } \text{ VRU-Abzüge} \\ = \underline{\underline{\text{ Menge DS 804 } \text{ Nettomenge}}} \end{array}$$

3.3.4 Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie) - DS 807

Ermittlung der zu versteuernden Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie). Berechnung:

Summe der Mengen DS 804 pro Steuersatz = Menge DS 807 pro Steuersatz

3.4 Vorschuss auf Treibstoffgemischen

3.4.1 Abzug Vorschuss auf Treibstoffgemischen bei der Einfuhr - DS 992

Der Steuerbetrag, welcher auf die bei der Einfuhr auf der Zollanmeldung ausgewiesene Menge an biogenen Treibstoffen entfällt, ist detailliert für jede Einfuhr einzeln mit Angabe der Zollveranlagungsnummer in der periodischen Steueranmeldung geltend zu machen. Als Artikel-Nr. ist die Nr. des Gemischs (z.B. Autobenzin E5 oder Dieselöl B7) anzugeben, als

Steuersatz der Vorschusssatz (die Differenz zwischen dem Normalsatz des fossilen Treibstoffs und dem begünstigten Ansatz des biogenen Treibstoffs).

Der Vorschuss ist detailliert je Einfuhrzollanmeldung zu melden.

3.4.2 Abzug Vorschuss auf der Vermischung von biogenen Treibstoffen in Steuerfreilager - DS 993

Der auf die mit DS 313/314 umgebuchte Menge an biogenen Treibstoffen entfallende Steuerbetrag kann als globaler Posten je Artikel, Periode und Lager in der periodischen Steueranmeldung geltend gemacht werden. Als Artikel-Nummer ist die Nummer des Gemischs (z.B. Autobenzin E5 oder Dieselöl B7) anzugeben, als Steuersatz der Vorschusssatz (die Differenz zwischen dem Normalsatz des fossilen Treibstoffs und dem begünstigten Ansatz des biogenen Treibstoffs).

3.5 Gesamtbetrag der periodischen Steueranmeldung (netto) - DS 999

Am Schluss der periodischen Steueranmeldung ist der Gesamtbetrag der periodischen Steueranmeldung in Franken auszuweisen, der mit dem zu bezahlenden Betrag übereinstimmen muss.

Der Gesamtbetrag errechnet sich als Summe sämtlicher Steuerlinien abzüglich der DS 992 und 993.

Eine periodische Steueranmeldung weist jeweils nur einen Datensatz 999 auf. Ist der Steuerpflichtige zugleich Importeur, zugelassener Lagerinhaber und/oder Pflichtlagerhalter, meldet er den Datensatz 999 nur einmal am Schluss der periodischen Steueranmeldung.

3.6 Matrix der Datensätze für die periodische Steueranmeldung: Ausgänge in den freien Verkehr ab Steuerfreilager und Erdölraffinerie

Feldname	Datentyp	Länge	Datensätze					Bemerkungen
			601	602	603	604	607	
Periode/Monat	Date	8	■	■	■	■	■	letzter Tag der Steuerperiode
Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6	■	■	■	■	■	Z-Li-Nr. (im eigenen Lager)
Datensatz-Nr.	Integer	3	■	■	■	■	■	
Lager-Nr.	Integer	6	■	■	■	■		ZL-Nr. (eigenes Lager)
Bewegungs-Datum	Date	8	■	■	■	■	■	Rücknahme-/Abschluss-Datum
Bewegungs-Nr.	Char	10	1	1	■			Auslagerungs-/Rücknahme-Nr.
Artikel-Nr.	Integer	5	■	■	■	■	■	
Menge	Integer	11	■	■	■	■	■	in Liter bei 15 °C oder in Kilogramm
Zollstelle-Nr.	Integer	4						statistische Nr. der Zollstelle
VKZ-Nr. (Verkehrszweig) ²	Integer	3	3					Angabe nur wenn VRU-Code = 1
GM-Lager-Nr. ⁴	Integer	6						ZL-Nr. (anderes Lager)
GM-Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6						Z-Li-Nr. (anderes Lager)
Steuersatz-Code	Integer	5	■	■	■	■	■	
Steuerbetrag	Number	13					■	
VRU-Code ⁵	Integer	1	■					Benzinrückgewinnung

¹ ex Erdölraffinerie; andere Lager: NULL

² VKZ-Nr.: 20 (Bahn) oder 30 (Strasse)

³ nur wenn VRU-Code = 1

⁴ GM = Gegenmeldung

⁵ VRU-Code: 1 = Benzinrückgewinnung gewährleistet / VRU-Code: 0 = Benzinrückgewinnung nicht gewährleistet

Feldname	Datentyp	Länge	Datensätze				Bemerkungen
			701	702	704	707	
Periode/Monat	Date	8	■	■	■	■	letzter Tag der Steuerperiode
Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6	■	■	■	■	Z-Li-Nr. (im eigenen Lager)
Datensatz-Nr.	Integer	3	■	■	■	■	
Lager-Nr.	Integer	6	■	■	■		ZL-Nr. (eigenes Lager)
Bewegungs-Datum	Date	8	■	■	■	■	Abschluss-Datum
Bewegungs-Nr.	Char	10	6	6			Auslagerungs-Nr.
Artikel-Nr.	Integer	5	■	■	■	■	
Menge	Integer	11	■	■	■	■	in Liter bei 15 °C oder in Kilogramm
Zollstelle-Nr.	Integer	4					statistische Nr. der Zollstelle
VKZ-Nr. (Verkehrszweig) ⁷	Integer	3	8				Angabe nur wenn VRU-Code = 1
GM-Lager-Nr. ⁹	Integer	6					ZL-Nr. (anderes Lager)
GM-Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6					Z-Li-Nr. (anderes Lager)
Steuersatz-Code	Integer	5	■	■	■	■	
Steuerbetrag	Number	13				■	
VRU-Code ¹⁰	Integer	1	■				Benzinrückgewinnung

⁶ ex Erdö Raffinerie; andere Lager: NULL

⁷ VKZ-Nr.: 20 (Bahn) oder 30 (Strasse)

⁸ nur wenn VRU-Code = 1

⁹ GM = Gegenmeldung

¹⁰ VRU-Code: 1 = Benzinrückgewinnung gewährleistet / VRU-Code: 0 = Benzinrückgewinnung nicht gewährleistet

Feldname	Datentyp	Länge	Datensätze							Bemerkungen
			801	802	804	807	992	993	999	
Periode/Monat	Date	8	■	■	■	■	■	■	■	letzter Tag der Steuerperiode
Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6	■	■	■	■	■	■	■	Z-Li-Nr. (im eigenen Lager)
Datensatz-Nr.	Integer	3	■	■	■	■	■	■	■	
Lager-Nr.	Integer	6	■	■	■			■		ZL-Nr. (eigenes Lager)
Bewegungs-Datum	Date	8	■	■	■	■	■	■	■	Auslagerungs-/Veranlagungs-/ Abschluss-Datum
Bewegungs-Nr.	Char	10	■					■	■	Auslagerungs-/Veranlagungs-/ Abschluss-Nr.
Artikel-Nr.	Integer	5	■	■	■	■	■	■	■	
Menge	Integer	11	■	■	■	■	■	■	■	in Liter bei 15 °C oder in Kilogramm
Zollstelle-Nr.	Integer	4						■		statistische Nr. der Zollstelle
VKZ-Nr. (Verkehrszweig) ¹¹	Integer	3	■							Angabe nur wenn VRU-Code = 1
GM-Lager-Nr. ¹²	Integer	6	■							ZL-Nr. (anderes Lager)
GM-Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6	■							Z-Li-Nr. (anderes Lager)
Steuersatz-Code	Integer	5	■	■	■	■	■	■	■	
Steuerbetrag	Number	13				■	■	■	■	
VRU-Code ¹³	Integer	1	■							Benzinrückgewinnung

¹¹ VKZ-Nr.: 20 (Bahn) oder 30 (Strasse)

¹² GM = Gegenmeldung

¹³ VRU-Code: 1 = Benzinrückgewinnung gewährleistet / VRU-Code: 0 = Benzinrückgewinnung nicht gewährleistet

4. Block 2 - Zusätzliche Datensätze für die Steueranmeldung von verbrauchter Prozessenergie in der Erdölraffinerie (Erdölraffineriebetreiber)

DATENSATZ	BEWEGUNG	BESCHREIBUNG
In Erdölraffinerien verbrauchte Prozessenergie - Ziffer 4.1		
711	Raffinerie Prozessenergie (Brutto)	Aufteilung der Bruttomengen gemäss Zähler
717	Raffinerie Prozessenergie (Netto)	Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie)

4.1 In Erdölraffinerien verbrauchte Prozessenergie

4.1.1 Aufteilung der Bruttomengen gemäss Zähler - DS 711

Die Geschäftsfälle einer Meldeperiode sind als Globalposten zu melden.

Alle Warenmengen, die während der Steuerperiode in der Erdölraffinerie zum steuerfreien Eigenverbrauch verwendet und in der periodischen Meldung mit Datensatz 211 des BAZG gemeldet wurden, sind in der p.Sta mit Datensatz 711 anzumelden.

Die beim Datensatz 711 erforderlichen Angaben entsprechen den mit Datensatz 211 in der periodischen Meldung gemeldeten Angaben.

4.1.2 Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie) - DS 717

Ermittlung der für den Steuerpflichtigen (zugelassenen Lagerinhaber) in allen Erdölraffinerien zu versteuernden Totalmenge (Steuerlinie). Berechnung:

Summe der Mengen DS 711 pro Steuersatz = Menge DS 717 pro Steuersatz

4.2 Matrix der zusätzlichen Datensätze für die Steueranmeldung von verbrauchter Prozessenergie in der Erdölraffinerie (Erdölraffineriebetreiber)

Feldname	Datentyp	Länge	Datensätze		Bemerkungen
			711	717	
Periode/Monat	Date	8	■	■	letzter Tag der Steuerperiode
Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6	■	■	Z-Li-Nr. (Erdölraffinerie)
Datensatz-Nr.	Integer	3	■	■	
Lager-Nr.	Integer	6	■		ZL-Nr. (Erdölraffinerie)
Bewegungs-Datum	Date	8	■	■	Auslagerungs-/Abschluss-Datum
Bewegungs-Nr.	Char	10	■		Auslagerungs-/Abschluss-Nr.
Artikel-Nr.	Integer	5	■	■	
Menge	Integer	11	■	■	in Liter bei 15 °C oder in Kilogramm
Zollstelle-Nr.	Integer	4			statistische Nr. der Zollstelle
VKZ-Nr. (Verkehrszweig) ¹⁴	Integer	3			Angabe nur wenn VRU-Code = 1
GM-Lager-Nr. ¹⁵	Integer	6			ZL-Nr. (anderes Lager)
GM-Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6			Z-Li-Nr. (anderes Lager)
Steuersatz-Code	Integer	5	■	■	
Steuerbetrag	Number	13		■	
VRU-Code ¹⁶	Integer	1			Benzinrückgewinnung

¹⁴ VKZ-Nr.: 20 (Bahn) oder 30 (Strasse)

¹⁵ GM = Gegenmeldung

¹⁶ VRU-Code: 1 = Benzinrückgewinnung gewährleistet / VRU-Code: 0 = Benzinrückgewinnung nicht gewährleistet

5. Block 3 - Datensätze für die periodische Steueranmeldung von Entlassungen aus der Lagerhaltungspflicht (Pflichtlagerhalter)

Die von den Steuerpflichtigen (Pflichtlagerhaltern) an das BAZG übermittelten Datensätze werden elektronisch auf ihre Plausibilität überprüft. Zudem vergleicht das System die einzelnen Datensätze.

Beispiel: Wird eine Ware von einem Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager aus der Lagerhaltungspflicht entlassen (in den freien Verkehr überführt), meldet die CARBURA in der periodischen Meldung des betreffenden Pflichtlagers ausserhalb zugelassener Lager sämtliche Entlassungen aus der Lagerhaltungspflicht während der Steuerperiode als Einzelposten mit Datensatz 221. In der periodischen Steueranmeldung hat der Pflichtlagerhalter die Waren zur definitiven Versteuerung mit Datensatz 621 und 627 anzumelden. Um den Vorgang identifizieren zu können, sind bei den Datensätzen 221 und 621 identische Zusatzangaben (Nummer des Pflichtlagers ausserhalb zugelassener Lager, Nummer des Pflichtlagerhalters, Bewegungs-Datum, Artikel-Nr., Menge) unerlässlich. Stellt das System Unstimmigkeiten fest, klärt das BAZG die Differenzen ab. Die Steuerpflichtigen haben sämtliche Auskünfte zu geben und Vorkehrungen zu treffen, damit Differenzen bereinigt werden können.

DATENSATZ	BEWEGUNG	BESCHREIBUNG
Entlassung aus der Lagerhaltungspflicht - Ziffer 5.1		
621	Bruttomenge	Bruttomenge
627	Pfl-a Totalmenge	Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie)
Steueranmeldung von Waren ab Begleitschein - Ziffer 5.2		
821	Bruttomenge	Bruttomenge
827	Totalmenge	Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie)
Gesamtbetrag der periodischen Steueranmeldung - Ziffer 5.3		
999	Gesamtbetrag	Gesamtbetrag der periodischen Steueranmeldung

5.1 Entlassung aus der Lagerhaltungspflicht

Für jede Meldeperiode sind die Entlassungen für jedes Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager, jeden Artikel und jeden Steuersatz einzeln zu melden. Es gelten folgende Datensätze:

5.1.1 Bruttomenge - DS 621

Mit Datensatz 621 sind die Warenmengen, die während der Steuerperiode ab Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager aus der Lagerhaltungspflicht in den freien Verkehr entlassen wurden und in der periodischen Meldung der CARBURA mit Datensatz 221 des BAZG gemeldet wurden, zur Versteuerung anzumelden.

Die beim Datensatz 621 erforderlichen Angaben entsprechen den mit Datensatz 221 in der periodischen Meldung der CARBURA gemeldeten Angaben.

5.1.2 Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie) - DS 627

Die durch den Steuerpflichtigen (Pflichtlagerhalter) in Datensatz 627 anzumeldende Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie) wird wie folgt berechnet:

Summe der Mengen DS 621 pro Steuersatz = Menge DS 627 pro Steuersatz

5.2 Steueranmeldung von Waren auf Begleitschein ab Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager

Für jede Meldeperiode sind die Geschäftsfälle einzeln zu melden. Steueranmeldungen von Waren auf Begleitscheinen können mit der periodischen Steueranmeldung angemeldet werden.

Bei der Steueranmeldung von Waren auf Begleitscheinen mittels periodischer Steueranmeldung ist wie folgt vorzugehen:

- in der Steuerperiode, in der der Begleitschein ausgestellt wurde → Steueranmeldung mit Datensatz 821;
- in der Steuerperiode, die der Ausstellung des Begleitscheins folgt → Steueranmeldung mit Datensatz 821. Das BAZG erhebt für die verspätete Zahlung einen Verzugszins.

Unterlässt der Aussteller die Steueranmeldung, erlässt das BAZG eine Steuerverfügung und erhebt für die verspätete Zahlung einen Verzugszins.

5.2.1 Bruttomenge - DS 821

Die beim Datensatz 821 erforderlichen Angaben entsprechen den mit Datensatz 222 oder 223 in der periodischen Meldung gemeldeten Angaben.

5.2.2 Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie) - DS 827

Ermittlung der zu versteuernden Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie). Berechnung:

Summe der Mengen DS 821 pro Steuersatz = Menge DS 827 pro Steuersatz

5.3 Gesamtbetrag der periodischen Steueranmeldung - DS 999

Am Schluss der periodischen Steueranmeldung ist der Gesamtbetrag der periodischen Steueranmeldung in Franken auszuweisen, der mit dem zu bezahlenden Betrag übereinstimmen muss.

Eine periodische Steueranmeldung weist jeweils nur einen Datensatz 999 auf. Ist der Steuerpflichtige zugleich Importeur, zugelassener Lagerinhaber und/oder Pflichtlagerhalter, meldet er den Datensatz 999 nur einmal am Schluss der periodischen Steueranmeldung.

5.4 Matrix der Datensätze für die periodische Steueranmeldung von Entlassungen aus der Lagerhaltungspflicht (Pflichtlagerhalter)

Feldname	Datentyp	Länge	Datensätze					Bemerkungen
			621	627	821	827	999	
Periode/Monat	Date	8	■	■	■	■	■	letzter Tag der Steuerperiode
Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6	■	■	■	■	■	Pfl-h-Nr. (im eigenen Pflichtlager)
Datensatz-Nr.	Integer	3	■	■	■	■	■	
Lager-Nr.	Integer	6	■		■			Pfl-a-Nr. (eigenes Pflichtlager)
Bewegungs-Datum	Date	8	■	■	■	■	■	Auslagerungs-/Abschluss-Datum
Bewegungs-Nr.	Char	10	■		■			Auslagerungs-/Abschluss-Nr.
Artikel-Nr.	Integer	5	■	■	■	■		
Menge	Integer	11	■	■	■	■		in Liter bei 15 °C oder in Kilogramm
Zollstelle-Nr.	Integer	4						statistische Nr. der Zollstelle
VKZ-Nr. (Verkehrszweig) ¹⁷	Integer	3						Angabe nur wenn VRU-Code = 1
GM-Lager-Nr. ¹⁸	Integer	6			■			Pfl-a/ZL-Nr. (anderes Lager)
GM-Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6			■			Pfl-a/Z-Li-Nr. (anderes Lager)
Steuersatz-Code	Integer	5	■	■	■	■		
Steuerbetrag	Number	13		■		■	■	
VRU-Code ¹⁹	Integer	1						Benzinrückgewinnung

¹⁷ VKZ-Nr.: 20 (Bahn) oder 30 (Strasse)

¹⁸ GM = Gegenmeldung

¹⁹ VRU-Code: 1 = Benzinrückgewinnung gewährleistet / VRU-Code: 0 = Benzinrückgewinnung nicht gewährleistet

6. Block 4 - Datensätze für die periodische Steueranmeldung von Einfuhren in den freien Verkehr (Importeure)

Die von den Steuerpflichtigen (Importeuren) an das BAZG übermittelten Datensätze werden elektronisch auf ihre Plausibilität überprüft. Zudem vergleicht das System die einzelnen Datensätze.

Beispiel: Wird eine Ware von der Zollgrenze in den freien Verkehr überführt, meldet das der Einfuhrzollstelle angeschlossene Verarbeitungszentrum in seiner Meldung sämtliche direkten Einfuhren während der Steuerperiode als Einzelposten. In der periodischen Steueranmeldung muss der Importeur die Waren zur definitiven Versteuerung mit den Datensätzen 641-647 anmelden. Mit Datensatz 641 sind Angaben zu machen (Nummer des Importeurs, Bewegungs-Datum, Bewegungs-Nr., Artikel-Nr., Menge, Zollstelle-Nr.), die es erlauben, die Sendung zu identifizieren. Stellt das System Unstimmigkeiten fest, klärt das BAZG mit dem Importeur die Differenzen ab. Dieser hat sämtliche Auskünfte zu geben und Vorkehrungen zu treffen, damit Differenzen bereinigt werden können.

DATENSATZ	BEWEGUNG	BESCHREIBUNG
Überführungen in den freien Verkehr ab Zollgrenze - Ziffer 6.1		
641	Grenze Bruttomenge	Bruttomenge
643	Rücknahme in ZL	Rücknahmen in zugelassene Lager aus dem freien Verkehr ab Zollgrenze (ex Grenze)
644	Grenze Nettomenge	Nettomenge
647	Grenze Totalmenge	Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie)
Steueranmeldung von Waren auf Begleitschein ab Zollgrenze - Ziffer 6.2		
841	Bruttomenge	Bruttomenge
847	Totalmenge	Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie)
Gesamtbetrag der periodischen Steueranmeldung - Ziffer 6.3		
999	Gesamtbetrag	Gesamtbetrag der periodischen Steueranmeldung

6.1 Überführungen in den freien Verkehr ab Zollgrenze

Für jede Meldeperiode sind die Überführungen für jeden Artikel und jeden Steuersatz einzeln zu melden. Es gelten folgende Datensätze:

6.1.1 Bruttomenge - DS 641

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Mit diesem Datensatz werden ausschliesslich Einfuhren angemeldet, die mit provisorischer Steueranmeldung auf der Einfuhranmeldung veranlagt wurden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Datum und als Bewegungs-Nr. die Nummer der Einfuhrveranlagung.

6.1.2 Rücknahme von Restmengen ins Steuerfreilager oder in die Erdölraffinerie von ab Grenze in den freien Verkehr eingeführten Mengen - DS 643

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Restmengen von mit Datensatz 641 zu versteuernden Waren, die in der periodischen Meldung mit Datensatz 107 als aus dem freien Verkehr ex Grenze in ein Steuerfreilager / eine Erdölraffinerie überführt gemeldet wurden, sind gleichzeitig mit Datensatz 643 zur Steuerrückerstattung anzumelden. Eine spätere Steuerrückerstattung ist nicht möglich. Rücknahmen von Waren ex Steuerfreilager / Erdölraffinerien bzw. Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager (Datensatz 106) sind mit Datensatz 603 zur Steuerrückerstattung anzumelden.

Die beim Datensatz 643 erforderlichen Angaben entsprechen den mit Datensatz 107 in der periodischen Meldung gemeldeten Angaben.

6.1.3 Nettomenge - DS 644

Ermittlung der zu versteuernden Nettomenge einer Einfuhr. Berechnung:

+	Menge DS 641	Bruttomenge
-	<u>Menge DS 643</u>	Rücknahmen von in den freien Verkehr eingeführten Mengen
=	<u>Menge DS 644</u>	Nettomenge

6.1.4 Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie) - DS 647

Ermittlung der für den Steuerpflichtigen (Importeur) für alle Einfuhren zu versteuernden Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie). Berechnung:

Summe der Nettomengen DS 644 pro Steuersatz = Menge DS 647 pro Steuersatz

6.2 Steueranmeldung von Waren auf Begleitschein ab Zollgrenze

Für jede Meldeperiode sind die Geschäftsfälle einzeln zu melden. Steueranmeldungen von Waren auf Begleitscheinen können mit der periodischen Steueranmeldung angemeldet werden.

Bei der Steueranmeldung von Waren auf Begleitscheinen mittels periodischer Steueranmeldung ist wie folgt vorzugehen:

- in der Steuerperiode, in der der Begleitschein ausgestellt wurde → Steueranmeldung mit Datensatz 841
- in der Steuerperiode, die der Ausstellung des Begleitscheins folgt → Steueranmeldung mit Datensatz 841. Das BAZG erhebt für die verspätete Zahlung einen Verzugszins.

Unterlässt der Aussteller die Steueranmeldung, erlässt das BAZG eine Steuerverfügung und erhebt für die verspätete Zahlung einen Verzugszins.

6.2.1 Bruttomenge - DS 841

Beim Datensatz 841 gilt als Bewegungs-Datum das Datum der Einfuhr und als Bewegungs-Nr. die Begleitschein-Nummer.

6.2.2 Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie) - DS 847

Ermittlung der zu versteuernden Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie). Berechnung:

Summe der Mengen DS 841 pro Steuersatz = Menge DS 847 pro Steuersatz

6.3 Gesamtbetrag der periodischen Steueranmeldung - DS 999

Am Schluss der periodischen Steueranmeldung ist der Gesamtbetrag der periodischen Steueranmeldung in Franken auszuweisen, der mit dem zu bezahlenden Betrag übereinstimmen muss.

Eine periodische Steueranmeldung weist jeweils nur einen Datensatz 999 auf. Ist der Steuerpflichtige zugleich Importeur, zugelassener Lagerinhaber und/oder Pflichtlagerhalter, meldet er den Datensatz 999 nur einmal am Schluss der periodischen Steueranmeldung.

6.4 Matrix der Datensätze für die periodische Steueranmeldung von Einfuhren in den freien Verkehr (Importeure)

Feldname	Datentyp	Länge	Datensätze							Bemerkungen
			641	643	644	647	841	847	999	
			■	■	■	■	■	■	■	
Periode/Monat	Date	8	■	■	■	■	■	■	■	letzter Tag der Steuerperiode
Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6	■	■	■	■	■	■	■	Importeur-Nr.
Datensatz-Nr.	Integer	3	■	■	■	■	■	■	■	
Lager-Nr.	Integer	6	20	21	21		22			
Bewegungs-Datum	Date	8	■	■	■	■	■	■	■	Veranlagungs-Datum Einfuhr-/ Abschluss-Datum
Bewegungs-Nr.	Char	10	■	■	■		■			Veranlagungs-Nr. Einfuhr (e-dec)
Artikel-Nr.	Integer	5	■	■	■	■	■	■		
Menge	Integer	11	■	■	■	■	■	■		in Liter bei 15 °C oder in Kilogramm
Zollstelle-Nr.	Integer	4	■	■	■		■			statistische Nr. der Zollstelle
VKZ-Nr. (Verkehrszweig) ²³	Integer	3								Angabe nur wenn VRU-Code = 1
GM-Lager-Nr. ²⁴	Integer	6								ZL-Nr.
GM-Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6								Z-Li-Nr.
Steuersatz-Code	Integer	5	■	■	■	■	■	■		
Steuerbetrag	Number	13				■		■	■	
VRU-Code ²⁵	Integer	1								Benzinrückgewinnung

²⁰ Lager-Nr. = 9920

²¹ Lager-Nr. = Nr. des zugelassenen Lagers, in welches die Ware überführt wurde (Datensatz 107)

²² Lager-Nr. = 9931

²³ VKZ-Nr.: 20 (Bahn) oder 30 (Strasse)

²⁴ GM = Gegenmeldung

²⁵ VRU-Code: 1 = Benzinrückgewinnung gewährleistet / VRU-Code: 0 = Benzinrückgewinnung nicht gewährleistet

7. Rekordbeschreibung für die Datenübermittlung

Feld	Feldname	Datentyp	Pos.	Format	Länge	Bemerkungen
1	Periode/Monat	Date	1 bis 8	DDMMYYYY	8	letzter Tag der Melde-/Steuerperiode
2	Lager-Nr.	Integer	9 bis 14		6	(ZL/Pfl-a)-Nr. (eigenes Lager)
3	Datensatz-Nr.	Integer	15 bis 17		3	
4	Meld./Steuerpfl.-Nr.	Integer	18 bis 23		6	(Z-Li/Pfl-h)-Nr.
5	Bewegungs-Datum	Date	24 bis 31	DDMMYYYY	8	Einlagerungs-, Auslagerungs-, Veranlagungs-, Abschluss-Datum
6	Bewegungs-Nr.	Char	32 bis 41		10	Begleitschein-, Einlagerungs-, Auslagerungs-, Veranlagungs-Nr.
7	Artikel-Nr.	Integer	42 bis 46		5	
8	Menge	Integer	47 bis 57		11	in Liter bei 15 °C oder in Kilogramm (abhängig vom Artikel)
9	Zollstelle-Nr.	Integer	58 bis 61		4	statistische Nr. der Veranlagungsstelle (Ein-/Ausfuhrzollstelle)
10	VKZ-Nr. (Verkehrszweig)	Integer	62 bis 64		3	Angabe nur wenn VRU-Code = 1
11	GM-Lager-Nr.	Integer	65 bis 70		6	(ZL/Pfl-a)-Nr. (anderes Lager)
12	GM-Meld./ Steuerpfl.-Nr.	Integer	71 bis 76		6	(Z-Li/Pfl-h)-Nr. (anderes Lager)
13	GM-Artikel-Nr.	Integer	77 bis 81		5	
14	VRU-Code	Integer	82		1	Benzinrückgewinnung gewährleistet = 1 Benzinrückgewinnung nicht gewährleistet = 0
15	Storno-Code	Char	83		1	S, N oder Null (nicht zero; nur periodische Meldung)
16	Steuersatz-Code	Integer	84bis 86		3	(nur periodische Steueranmeldung)
17	Stuertotal	Number	87bis 99	13.2	13	9999999999.99 (nur periodische Steueranmeldung)
Totallänge Record					99	

<p>Filename Beispiel periodische Steueranmeldung: S001489.006 S = p.Sta / 001489 = Firma-Nr. / 006 = Steuerperiode (hier Juni)</p>
--

7.1 Erläuterungen und Standards

- Datenformat: ASCII
- Charakterfelder sind linksbündig auszurichten
- Datumsformat: DD = Tag, MM = Monat, YYYY = Jahr
- Numerische Felder sind rechtsbündig auszurichten
- Numerische Felder sind bei fehlenden Stellen linksbündig mit Nullen zu ergänzen (Vornullen)
- Kommas, Hochkommas und Punkte (Dezimal-, Tausender- und Datums-Trennzeichen) sind nicht zu übermitteln

8. Verzeichnis der Abkürzungen

BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
CARBURA	Schweizerische Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe
DB MinöSt	Datenbank Mineralölsteuer
DS	Datensatz
e-dec	Elektronisches Zollanmeldeverfahren des BAZG
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
GM	Gegenmeldung
MinöSt	Mineralölsteuer
MinöStG	Mineralölsteuergesetz
NCTS	Neues computerisiertes Transitsystem
Pfl-a	Pflichtlager
Pfl-h	Pflichtlagerhalter
p.Mld	Periodische Meldung
p.Sta	Periodische Steueranmeldung
VKZ	Verkehrszweig
VPS	Benzingasverwertungsanlage (Vapour Processing System)
VRU	Benzingasrückgewinnungsanlage (Vapor Recovery Unit)
ZL	Zugelassenes Lager
Z-Li	Zugelassener Lagerinhaber